

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnism. 1009, 1010, 1011 und 1012
Urteil Nr. 78/97 vom 17. Dezember 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 87 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinen Urteilen Nrn. 62.923, 62.922 und 62.924 vom 5. November 1996, jeweils in Sachen der VoE Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative, H. Orfinger und M. De Baenst gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 25. November 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Ist Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Vorschriften der Gleichheit vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots, soweit diese Vorschriften eine unterschiedliche Behandlung des Staates einerseits und der Gemeinschaften und Regionen andererseits untersagen würden, indem er ersterem erlaubt, sich für bestimmte Kategorien von Beamten nicht an das Ständige Anwerbungssekretariat zu wenden, während letzteren nicht die gleiche Möglichkeit eingeräumt wird, und ist er mit denselben Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, indem er bestimmte Bürger, die sich um zu derselben Kategorie gehörende Stellen bewerben, unterschiedlichen Anwerbungsweisen unterwirft, je nachdem, ob es sich um Stellen in einer föderalen Verwaltung einerseits oder um Stellen in einer Gemeinschafts- oder Regionalverwaltung andererseits handelt? »

2. Ist Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Vorschriften der Gleichheit vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots, indem er bestimmt, daß der königliche Erlaß zur Bestimmung jener allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen sowie auf dasjenige der von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sein werden, von Rechts wegen auf die den Gemeinschaften und Regionen unterstehenden gemeinnützigen Anstalten anwendbar ist, nicht aber auf die dem Föderalstaat unterstehenden gemeinnützigen Anstalten? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1009, 1010 und 1012 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil Nr. 62.926 vom 5. November 1996 in Sachen A. Menu gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 25. November 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat lediglich die zweite vorgenannte Frage gestellt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1011 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Die VoE Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative, abgekürzt GERFA (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1009), H. Orfinger (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1010, A. Menu (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1011) und M. De Baenst (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1012) fordern in der Hauptsache vom Staatsrat die Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, und hilfsweise die Nichtigerklärung bestimmter Artikel desselben Erlasses.

Einer der Klagegründe richtet sich gegen Artikel 11 § 3 des angefochtenen Erlasses und ist von dem Verstoß gegen Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet. Der belgische Staat bittet darum, dem Hof eine präjudizielle Frage bezüglich dieses Artikels 87 § 2 zu stellen. Der Staatsrat ist der Auffassung, daß die Grundlage des Klagegrunds von der Anwendbarkeit dieses Artikels abhängt und daß die aufgeworfene Frage einen präjudiziellen Charakter aufweist, so daß er beschließt, dem Hof die erste obengenannte präjudizielle Frage zu stellen.

Zwei weitere angeführte Klagegründe, von denen einer gegen Artikel 62 des angefochtenen Erlasses (einziger Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1011) und der andere gegen Artikel 63 dieses Erlasses gerichtet ist, sind vom Verstoß gegen Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet. Die Gegenpartei regt erneut an, dem Hof den eingeführten Behandlungsunterschied zu unterbreiten. Der Staatsrat weist darauf hin, daß die Grundlage des Klagegrunds von der Anwendbarkeit dieses Artikels 87 § 4 abhängt und daß die Frage präjudizieller Art ist. Folglich beschließt er, die zweite obengenannte präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 25. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Menu, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Gustave Latinis 159, mit am 5. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, boulevard du Régent 21-23, 1000 Brüssel, mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE GERFA, avenue du Pont de Luttre 137, 1190 Brüssel, mit am 7. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 10. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, mit am 23. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Menu, mit am 25. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 25. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE GERFA, mit am 25. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 28. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 28. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. April 1997 und 28. Oktober 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. November 1997 bzw. 25. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1997 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. November 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 1997

- erschienen

. M. Legrand, Vorsitzender der VoE GERFA, für die VoE GERFA,

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für A. Menu,

. RA V. De Wolf und RA P. Simonart, in Brüssel zugelassen, für das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission,

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

. RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der VoE GERFA

Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage

A.1.1. Die Frage scheine nicht korrekt gestellt zu sein, da Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht dazu diene, den Föderalstaat zu ermächtigen, nicht über das Ständige Anwerbungssekretariat anzuwerben. Die durch diesen Artikel eingeführte Verpflichtung betreffe lediglich die Teilentitäten und habe daher keinen Bezug zu irgendeiner Zuständigkeit des Föderalstaates.

A.1.2. Die Frage sei im Rahmen der Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 § 3 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze gestellt worden, der es den Gemeinschaften und Regionen erlaube, nicht auf das Ständige Anwerbungssekretariat zurückzugreifen. Nach Darstellung der klagenden Partei verstoße dieser Artikel gegen Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen. Das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wird zur Unterstützung dieser These angeführt. Im Bericht an den König erkläre die Regierung, sie könne sich dieser Auffassung nicht anschließen, und sie verweise diesbezüglich auf die Gleichheit der verschiedenen politischen Behörden und auf deren Autonomie. Eine solche Argumentation lasse die Grenzen außer acht, die der Sondergesetzgeber in Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 selbst der Autonomie der Gemeinschaften und Regionen auferlegt habe. Sie beruhe auf einer falschen Auffassung des Grundsatzes der Gleichheit zwischen den Entitäten. Der Grundsatz der Gleichheit zwischen dem Staat und den Teilentitäten beruhe keineswegs auf einer Rechtsregel, sondern auf einem politischen Postulat, das durch den eigentlichen Geist der Gesetze zur Reform der Institutionen widerlegt werde. Es sei im übrigen sonderbar, daß die Gegenpartei eine Regel zur Befugnisverteilung in Frage stelle, indem sie die

Verletzung einer der Kontrolle des Hofes unterliegenden Verfassungsregel geltend mache. Der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setze voraus, daß ähnliche Situationen in gleicher Weise behandelt würden, und nicht grundlegend unterschiedliche Situationen.

A.1.3. Insbesondere bezüglich des Grundsatzes der Gleichheit zwischen den Bewerbern für eine Stelle gewährleiste Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Bewerbern für eine Stelle in einer Teilentität mit größerer Sicherheit die Einhaltung der Regel der Objektivität und der Regel der Gleichheit vor öffentlichen Stellen, da er die objektive Auswahl durch das Ständige Anwerbungssekretariat vorschreibe.

Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage

A.2. Die Partei wiederholt ihre Beschwerden gegen die Artikel 62 und 63 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994. Sie stützt sich auf das Gutachten des Staatsrates, das ebenfalls in Erinnerung gerufen wird, und sie schlußfolgert daraus, daß die den Regionen und Gemeinschaften unterstehenden juristischen Personen allen Bestimmungen des königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze unterlägen und daß eine Anwendung je nach Fall somit nicht ordnungsgemäß sei.

Schriftsatz von A. Menu

A.3. Die Antwort auf die präjudizielle Frage (einzige Frage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1011, zweite präjudizielle Frage in den anderen Rechtssachen) könne nur verneinend sein. Durch Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 habe der föderale Gesetzgeber sich gerade vergewissern wollen, daß der Grundsatz der Gleichheit nicht durch die Behörden der Regionen und Gemeinschaften verletzt werden könne. Für die Staatsbediensteten ergebe sich einerseits aus der Verfassung und andererseits aus dem Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses, daß nur der König ermächtigt sei, das Statut der Staatsbediensteten einerseits und des Personals der halbstaatlichen Einrichtungen andererseits festzulegen. Wenn ein Bediensteter der Auffassung sei, daß der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden sei, obliege es ihm, vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auf die Ordnungswidrigkeit der Verordnung hinzuweisen. Durch Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 habe der Gesetzgeber keine Diskriminierung schaffen, sondern vermeiden wollen, daß die Behörden der Teilentitäten ihre Autonomie nutzen könnten, um diskriminierende Situationen zwischen den Beamten zu schaffen, während die Föderalbehörde, der König, in Wirklichkeit die Gleichheit zwischen den Bediensteten, für die sie zuständig sei, gewährleiste.

Schriftsatz des Ministerrates

Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage

A.4.1. Der Belgische Staat einerseits und die Gemeinschaften und Regionen andererseits befänden sich in einer vergleichbaren Lage. Diese Entitäten seien Bestandteil der belgischen Föderalstruktur. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verfügten sie über einen Teil der öffentlichen Gewalt und besäßen identische Mittel zur Ausführung ihrer Aufgaben. Jede dieser Entitäten besitze eine eigene Rechtspersönlichkeit, eine parlamentarische Versammlung, die Normen von gesetzgebender Art annehmen könne, sowie eine Regierung, die politisch vor der Versammlung verantwortlich sei. Außerdem beruhe der Aufbau des Föderalstaates auf dem Grundsatz der Gleichheit zwischen den Teilentitäten. Die Übertragung von Befugnissen der Föderalbehörde auf die Gemeinschaften und Regionen sei im übrigen stets mit einer Übertragung von finanziellen Mitteln in Höhe der Haushaltslast der betreffenden Zuständigkeiten im Staatshaushalt einhergegangen.

Im einzelnen erlaube im Bereich des öffentlichen Dienstes keinerlei Unterschied auf der Grundlage der Eigenschaft des Arbeitgebers eine Diskriminierung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften und Regionen, die sich aus der Auslegung von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergeben würde. Gegenüber ihrem Personal befänden sich der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen in einer vergleichbaren Lage. Die Personalmitglieder der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen unterlägen statutarischen Regeln und führten ebenso wie die Bediensteten des Föderalstaates Aufgaben aus, die der öffentlichen Hand oblägen.

Falls also Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 so ausgelegt werde, daß er den Belgischen

Staat ermächtige, für gewisse Kategorien von Beamten nicht auf das Ständige Anwerbungssekretariat zurückzugreifen, während diese Möglichkeit den Gemeinschaften und Regionen nicht zugestanden werde, verstoße er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.4.2. Wenn Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hingegen so ausgelegt werde, daß er die Anwerbung des Personals der Gemeinschaften und Regionen durch das Ständige Anwerbungssekretariat vorschreibe, mit Ausnahme der Kategorien von Bediensteten, für die die auf das Staatspersonal anwendbaren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen spezifische Ernennungsverfahren zuließen, liege kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor. Diese Auslegung sei vorzuziehen, da sie sich aus der Rechtsprechung des Staatsrates (Urteil vom 31. Mai 1994, Vollversammlung) ergebe, da sie vom Ministerrat bei der Annahme des königlichen Erlasses vom 22. November 1991 (vgl. den Bericht an den König) übernommen worden sei und von der Rechtslehre übernommen werde, die die Gesetzmäßigkeit von Artikel 11 § 3 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 nicht anfechte. Die Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates werden ebenfalls zur Unterstützung dieser These angeführt.

Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage

A.5. Der Ministerrat richtet sich in dieser Frage nach dem Ermessen des Hofes. Er merkt jedoch an, daß die Frage auf besondere Weise formuliert sei, da der königliche Erlaß in Ausführung von Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gefaßt worden sei und nicht auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen, anwendbar sei, nicht aufgrund dieses Artikels 87 § 4 selbst, sondern im Gegenteil aufgrund von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.6. Die Französische Gemeinschaft werde durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung geschützt. Die Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Anwendung der Artikel 10 und 11 der Verfassung auf die juristischen Personen öffentlichen Rechts sei in Erinnerung zu rufen. Die Französische Gemeinschaft erfülle diesbezüglich die verschiedenen, vom Hof auferlegten Bedingungen. Diese wesentlichen Merkmale seien nämlich : ein Territorium, Einwohner, eigene Organe, eigene Interessen. Ihre eigene Autonomie überlagere diejenige, die den untergeordneten Behörden, nämlich den Provinzen und Gemeinden, zugestanden werde.

Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage

A.7. Die Argumentation ist die gleiche wie diejenige des Ministerrates. Schlußfolgernd bittet die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Hof, für Recht zu erkennen, daß Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, wenn er so ausgelegt werde, daß er die Anwerbung des Personals der Gemeinschaften und Regionen über das Ständige Anwerbungssekretariat vorschreibe, mit Ausnahme der Kategorien von Bediensteten, für die die auf das Staatspersonal anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen spezifische Ernennungsverfahren zuließen.

Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage

A.8. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft schlußfolgert, es werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. Die Anwendung des in Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehenen königlichen Erlasses von Rechts wegen auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses bewirke einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die erste Sorge des föderalen Gesetzgebers, eine gewisse Harmonie zwischen den Regeln über das Personalstatut der föderalen Einrichtungen öffentlichen Interesses und denjenigen, die auf das Personal der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Regionen und Gemeinschaften Anwendung finden, aufrechtzuerhalten, sei zwar nicht anfechtbar, doch infolge des Inkrafttretens von Artikel 16 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 enge die Föderalbehörde dennoch allzu streng die Befugnis der Gemeinschaften und Regionen zur Festlegung des Statuts der Bediensteten der von ihnen geschaffenen Einrichtungen öffentlichen Interesses ein. Der Gesetzgeber habe nämlich die Autonomie des Königs zur Festlegung des Statuts der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Föderalbehörde unterstehen, nicht angetastet. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht zulässig, denn der Staat, die

Gemeinschaften und die Regionen befänden sich gegenüber ihrem Personal in einer vergleichbaren Lage. Diese Lehre gelte ebenfalls für die ihnen unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses. Ferner liege eine Verneinung des eigentlichen Begriffes von allgemeinen Grundsätzen vor, da Bedienstete von Einrichtungen öffentlichen Interesses, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen, Regeln unterworfen werden könnten, für die es nichts Entsprechendes in den Einrichtungen öffentlichen Interesses, die dem Föderalstaat unterstehen, gebe. Die Unterscheidung des föderalen Gesetzgebers zwischen den Bediensteten, die von den Dienststellen des Ministerrates abhängen, und den Bediensteten der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die von der Föderalbehörde abhängen, müsse ebenfalls von den Gemeinschaften und Regionen angewandt werden können. Die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen, seien natürlich mit denen zu vergleichen, die der Föderalbehörde unterstehen, insbesondere bezüglich ihrer Schaffung durch einen Text von gesetzgebender Art und durch die gemeinsamen Grundsätze bezüglich ihrer Handlungs- und Führungsweise.

Zumindest müsse man einräumen, daß die verpflichtende Anwendung des königlichen Erlasses mit « allgemeinen Grundsätzen » auf die den Gemeinschaften und Regionen unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses, die im Widerspruch zu der Freiheit der föderalen vollziehenden Gewalt stehe, eine Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bewirke.

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.9. Artikel 87 §§ 2 und 4 verstoße gegen die Grundsätze bezüglich der Gleichheit vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots, die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgelegt seien.

Die Tatsache, daß die Bürger unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob sie sich um eine Stelle bei der Föderalbehörde oder bei den Behörden einer Region oder einer Gemeinschaft bewerben würden, könne nicht objektiv und vernünftig angenommen werden.

« Die gleiche Überlegung gilt in bezug auf die Anwendung der allgemeinen Grundsätze von Rechts wegen auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Regionen und Gemeinschaften, selbst wenn das Personal einer Einrichtung wegen der Beschaffenheit der von ihr ausgeübten Tätigkeiten unter einem Statut, das in der einen oder anderen Weise von den allgemeinen Grundsätzen abweicht, besser funktionieren kann.

Die Zielsetzung der beiden Regelwerke könnte nicht als übergeordnete allgemeine und öffentliche Interessen bezeichnet werden, es sei denn, man würde von der Überlegung ausgehen, daß man vernünftigerweise die Notwendigkeit rechtfertigen könnte, der höchsten Kontrolle der Föderalbehörde indirekt die autonome Zuständigkeit der Regionen und Gemeinschaften in bezug auf die Schaffung von eigenen Einrichtungen öffentlichen Interesses die Ausarbeitung des Personalstatuts derselben und die Anwerbungsweise für gewisse ihrer Stellen zu unterwerfen. »

Schriftsatz der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihr Kollegium

Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage

A.10. Aus der Lesung der Texte werde deutlich, daß Artikel 11 § 3 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 eindeutig im Widerspruch zu Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stehe. Es stelle sich bei dieser Lesung auch heraus, daß zwar der Belgische Staat auf gewisse Kategorien von Bediensteten besondere Ernennungsverfahren anwenden könne, dies jedoch für die Gemeinschaften und Regionen nicht gelte, da sie verpflichtet seien, ihre Bediensteten über das Ständige Anwerbungssekretariat anzuwerben. Die gleiche Anmerkung gelte für die Personalkategorie der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt, die direkt an der Verwaltung der von der Französischen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 138 der Verfassung übertragenen Sachbereiche beteiligt sei. Die somit zwischen den Kategorien von Bediensteten geschaffene Unterscheidung sei nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigen. Die Zugehörigkeit dieser Bediensteten zu der einen oder anderen Verwaltung alleine reiche nicht aus, um die Behandlungsunterschiede zwischen den Bediensteten, die zur gleichen Kategorie gehörten oder die gleichen Funktionen ausübten, zu rechtfertigen. Ein gleicher Behandlungsunterschied zwischen Bediensteten der Behörden der Teilentitäten und den Bediensteten von untergeordneten Behörden könne ebenfalls nicht gerechtfertigt werden. Das gleiche gelte a

fortiori zwischen Bediensteten von Einrichtungen, die sich aufgrund der Verfassung auf gleichem Fuß befänden.

Außerdem finde Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht seine Rechtfertigung in Artikel 107 der Verfassung, da diese Bestimmung keine andere Tragweite habe als dem König, das heißt den Regierungsorganen, die Befugnis zu verleihen, die Beamten der allgemeinen Verwaltung zu ernennen.

Es sei also in dem einen und dem anderen Aspekt der präjudiziellen Frage auf den Verstoß zu schließen.

Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage

A.11. Die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt ist der Auffassung, daß diese Frage den Belgischen Staat angehe und sie nicht direkt betreffe. Sie gibt jedoch eine Stellungnahme ab, nur um den Hof aufzuklären. Es erscheint ihr unvernünftig, den Bediensteten der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die dem Staat unterstehen, nicht die Inanspruchnahme der gleichen Rechtsregeln zu gestatten, wie sie auf die Bediensteten der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen, Anwendung finden. Sie schlußfolgert somit, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.12. Die Wallonische Regierung erklärt, der Rechtssache beizutreten und sich einstweilig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, vorbehaltlich anderslautender Stellungnahmen in einem Erwidierungsschriftsatz.

Erwidierungsschriftsatz der VoE GERFA

A.13. Die klagende Partei stellt fest, daß die verschiedenen Gegenparteien keine neuen Argumente vorbrächten. Sie hält sich folglich an die in ihrem Schriftsatz dargelegten Argumente und richtet sich nach dem Ermessen des Hofes.

Erwiderungsschriftsatz von A. Menu

A.14. Wenn der König die Macht ausübe, die Er aufgrund der Verfassung oder des Artikels 11 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses besitze, sei Er verpflichtet, die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu beachten. Er habe es übrigens zum allgemeinen Grundsatz erhoben, auf dieses Personal die Grundbestimmungen des Statuts des Staatspersonals anzuwenden. Dies tue Er durch den königlichen Erlaß vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses.

Der föderale Gesetzgeber habe es in der Sorge, diese Regel der Gleichheit sämtlicher Beamten im öffentlichen Dienst weiterzuführen, jedoch in Anbetracht der durch ihn den Gemeinschaften und Regionen verliehenen konstitutiven Autonomie, für zweckdienlich erachtet, die allgemeinen Grundsätze des Statuts der Staatsbediensteten festzulegen, die er auf sämtliche Bediensteten ihrer Verwaltungsstellen angewandt haben wollte. Falls der König ohne objektiven und vernünftigen Grund von den Regeln, die Er als allgemeine Grundsätze festgelegt habe, abweichen sollte, würde Er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da Er eine ungerechtfertigte Diskriminierung unter den Beamten im öffentlichen Dienst schaffen würde.

Im Protokoll Nr. 60 vom 19. April 1991 über die am Montag, dem 11. März und Mittwoch, dem 27. März 1991 innerhalb des gemeinsamen Ausschusses für den gesamten öffentlichen Dienst geführten Verhandlungen bezüglich der Liste der allgemeinen Grundsätze, die in den königlichen Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Beamten im öffentlichen Dienst aufgenommen werden sollten (vgl. *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Juli 1991), habe die Föderalbehörde sich im übrigen verpflichtet, eine solche diskriminierende Handlung nicht vorzunehmen. Folglich sei in der Hauptsache zu schlußfolgern, daß Artikel 87 § 4 in keiner Weise diskriminierend sei, weil er dazu diene, die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes unter den Beamten zu gewährleisten.

Sollte der Hof der Auffassung, sei, daß dieser Artikel im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen würde, so müsse man zumindest davon ausgehen, daß diese Entscheidung nicht so auszulegen sei, der königliche Erlaß vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze sei nicht auf die « halbgemeinschaftlichen » und « halbregionalen » Einrichtungen anwendbar, sondern vielmehr so, daß der König verpflichtet sei, die Bestimmungen dieses königlichen Erlasses einzuhalten, wenn Er das Statut der Personalmitglieder der « halbstaatlichen » Einrichtungen festlege. Andernfalls würde jedes politische Gebilde eine vollständige Autonomie zur Festlegung des Statuts ihres Personals erhalten, ohne daß irgendeine Regel ein Mindestmaß an gemeinsamen Normen für den gesamten öffentlichen Dienst gewährleiste. Dieser Standpunkt wäre nicht mit dem durch die Verfassung garantierten eigentlichen Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern zu vereinbaren und würde zu Rechtsunsicherheit führen, da jede Handlung, durch die ein Exekutivorgan das Statut seines Personals ändern würde, einen potentiellen Streitfall darstellen würde.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.15. Die VoE GERFA sei zu Unrecht der Auffassung, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht dazu diene, die Föderalbehörde und die Behörden der Teilentitäten zu schützen. Die aus der Rechtslehre und der Rechtsprechung des Staatsrates abgeleitete Argumentation sei nicht stichhaltig.

Der Aufbau des Föderalstaates beruhe auf dem Grundsatz der Gleichheit zwischen den Teilentitäten. Es wird an das Urteil des Hofes Nr. 62/96 vom 7. November 1996 erinnert.

Im übrigen könne der Hof in Beantwortung der ersten präjudiziellen Frage eine konforme Auslegung der fraglichen Bestimmung vornehmen.

Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage richtet sich der Ministerrat nach dem Ermessen des Hofes, ist jedoch der Auffassung, daß die vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission vertretene These im vorliegenden Fall nicht stichhaltig sei. Sie werfe nämlich eine andere Frage auf als diejenige, die in der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Frage enthalten sei. Ausgangspunkt dieser Frage sei es, daß der Ausführungserlaß zu Artikel 87 § 4 aufgrund der Gesetzesbestimmungen nicht auf die den föderalen Behörden unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar sei. Das Urteil des Hofes könne folglich nicht auf diese Anwendung schließen, es sei denn, es würde einen Denkfehler enthalten.

Eine solche Regel könne nur durch den föderalen Gesetzgeber beschlossen werden, der überdies darauf achten müsse, daß die autonome Verordnungsbefugnis, die dem König durch die Verfassung im Bereich des öffentlichen Dienstes verliehen wurde, nicht beeinträchtigt werde.

Ferner sei der Ausführungserlaß zu Artikel 87 § 4 von seinem Wesen her nicht dazu bestimmt, auf die der Föderalbehörde unterstehenden Einrichtungen Anwendung zu finden.

Folglich müsse im Rahmen der zweiten präjudiziellen Frage lediglich geprüft werden, ob der Grundsatz der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz nicht dadurch verletzt werde, daß der königliche Erlaß zur Ausführung von Artikel 87 § 4 auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen, Anwendung finde, wogegen die durch ihn festgelegten Grundsätze nicht notwendigerweise einer innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Föderalbehörde unterstehen, geltenden Regel entsprächen. Diesbezüglich richtet sich der Ministerrat nach dem Ermessen des Hofes.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.16. Bezüglich der Tragweite des Gleichheitsgrundsatzes ist die Argumentation die gleiche wie diejenige des Ministerrates.

Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage wird die These des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission ebenfalls abgewiesen.

Bezüglich des Inhaltes sei auf die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu schließen. Wenn der Gesetzgeber eine gewisse Harmonie zwischen den Regeln über das Personalstatut der föderalen Einrichtungen öffentlichen Interesses und denjenigen bezüglich des Personals der regionalen und gemeinschaftlichen Einrichtungen öffentlichen Interesses aufrechterhalten wollte, müßte er sich darum bemühen, eine Regel zu erlassen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf wirksame Weise ausführe, da er sonst diesen Grundsatz mißachten würde. Er habe jedoch die Autonomie des Königs zur Festlegung des Statuts der Bediensteten der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Föderalbehörde unterstehen, unangetastet gelassen. Er habe also keine Maßnahme ergriffen, die die Einheitlichkeit der auf die Bediensteten anwendbaren Regeln gewährleisten könne.

Die fragliche Bestimmung stehe also nicht im Verhältnis zur Zielsetzung und verstoße somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.17. Die Parteien vor dem Hof hätten nicht die Möglichkeit, den Inhalt der dem Hof gestellten Fragen zu ändern oder ändern zu lassen. Insofern die Verweisungsurteile sich ausschließlich auf den Föderalstaat, die Regionen und die Gemeinschaften bezögen, aber nicht auf die Französische Gemeinschaftskommission, selbst wenn sie im Rahmen von Artikel 138 der Verfassung handele, sei der Schriftsatz des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission nicht zulässig, soweit er die Erweiterung der ersten präjudiziellen Frage auf die Französische Gemeinschaftskommission oder auf ihre Bediensteten beantrage.

Es obliege dem Richter, der die präjudizielle Frage gestellt habe, die Bestimmung auszulegen, auf die sich diese Frage beziehe. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage gehe eindeutig hervor, daß der verweisende Richter der Kontrolle des Hofes nicht Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch die VoE GERFA in ihrem Schriftsatz vorgenommenen Auslegung unterbreite. Der Hof müsse also zunächst prüfen, ob die Bestimmung, so wie sie vom Staatsrat ausgelegt werde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

verstoße oder nicht. Bejahendenfalls obliege es dem Hof, eine andere Auslegung der fraglichen Bestimmung vorzuschlagen, die es ermögliche, der Feststellung der Verfassungswidrigkeit zu entgehen.

In bezug auf die erste präjudizielle Frage werde an den Gleichheitsgrundsatz zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen im belgischen Föderalstaat erinnert. Der Umstand, daß innerhalb des belgischen Föderalstaates die Zuständigkeiten und Mittel der Bestandteile durch die Verfassung oder aufgrund derselben festgelegt würden, bedeute nicht, daß der Staat sich in einer anderen Situation befinde als die Regionen und Gemeinschaften, insbesondere bei ihren Beziehungen zu den Dienststellen ihrer jeweiligen Regierung.

Die Artikel 87 und 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 würden im wesentlichen Parallelzuständigkeiten festschreiben.

Wenn Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in dem Sinne ausgelegt werde, daß er dem Staat gestatte, für gewisse Kategorien von Beamten nicht auf das Ständige Anwerbungssekretariat zurückzugreifen, wogegen den Gemeinschaften und Regionen diese Möglichkeit nicht zugestanden werde, verstoße er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Der Hof könne jedoch eine Auslegung der Bestimmung vorschlagen, die den Auflagen der Verfassung eher entspreche.

Selbst unter dem Sondergesetz vom 8. August 1980 sei die Befugnis der Regionen und Gemeinschaften zur Anwerbung von Bediensteten ohne Vermittlung des Ständigen Anwerbungssekretariates selbst nie ernsthaft bestritten worden. Das Sondergesetz vom 8. August 1988 habe diesbezüglich nichts geändert. Artikel 11 § 3 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze deute in die gleiche Richtung.

Die vom Ministerrat und der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgeschlagene konforme Auslegung könnte also angenommen werden.

Die gleiche Überlegung gelte für den zweiten Teil der ersten präjudiziellen Frage, der die Bewerber für Stellen der gleichen Kategorie miteinander vergleiche, je nachdem, ob diese Stellen zu einer föderalen Verwaltung oder zu einer gemeinschaftlichen oder regionalen Verwaltung gehörten.

Die Abänderungen von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hätten die parallelen Befugnisse des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen gegenüber ihren jeweiligen Einrichtungen öffentlichen Interesses noch verstärkt.

Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen seien vergleichbare Kategorien, insbesondere im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienststellen und die Dienststellen ihrer jeweiligen Einrichtungen öffentlichen Interesses. Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße folglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil die darin enthaltene Maßnahme insbesondere bezüglich der Einrichtungen öffentlichen Interesses jeglicher Rechtfertigung entbehre und in jedem Fall unverhältnismäßig gegenüber der Zielsetzung sei.

Erwiderungsschriftsatz der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihr Kollegium

A.18. Die Kommission der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt bittet den Hof, in Beantwortung der beiden präjudiziellen Fragen auf die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu schließen.

- B -

B.1. Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung lautet folgendermaßen:

« § 1. Unbeschadet Artikel 88 verfügt jede Exekutive über eine eigene Verwaltung, eigene Institutionen und eigenes Personal.

§ 2. Jede Exekutive legt den Personalkader ihrer Verwaltung fest und nimmt die Ernennungen vor. Dieses Personal wird über das Ständige Sekretariat für Anwerbung des Staatspersonals angeworben.

Die Eidesleistung der Personalangehörigen erfolgt gemäß den Gesetzesbestimmungen in den Händen der von der Exekutive zu diesem Zweck bezeichneten Behörde.

§ 3. Unbeschadet § 4 legen die Gemeinschaften und Regionen die Vorschriften bezüglich des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihrer Stamm-, Zeit- und Hilfskräfte fest, mit Ausnahme der Pensionsregelung. Was die Pensionsregelung betrifft, unterliegt ihr Personal den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, die für die Stamm-, Zeit- und Hilfskräfte des Staates gelten.

§ 4. Ein nach eingeholter Stellungnahme der Exekutiven im Ministerrat beratener königlicher Erlaß bezeichnet jene allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals, welche von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, sowie auf dasjenige der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen, mit Ausnahme des Personals, auf das sich Artikel 17 der Verfassung bezieht.

[...] »

B.2. Die erste Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Staat ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Beamten nicht auf das Ständige Anwerbungssekretariat zurückzugreifen, während diese Möglichkeit den Gemeinschaften und Regionen nicht zuerkannt wird, und insofern er gewisse Bürger, die sich um Stellen der gleichen Kategorie bewerben, unterschiedlichen Anwerbungsweisen unterwirft, je nachdem, ob diese Stellen zu einer föderalen

Verwaltung einerseits oder zu einer gemeinschaftlichen oder föderalen Verwaltung andererseits gehören.

B.3. Die zweite Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 87 § 4 des obengenannten Sondergesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er besagt, daß der königliche Erlaß zur Bestimmung jener allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals, die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und der Regionen sowie auf dasjenige der den Gemeinschaften und Regionen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts Anwendung finden, von Rechts wegen auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet, die den Gemeinschaften und den Regionen unterstehen, während er nicht auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die dem Föderalstaat unterstehen, Anwendung findet.

B.4. Aus den Artikeln 1, 2 und 3 der Verfassung geht hervor, daß Belgien ein Föderalstaat ist und daß jede der Gemeinschaften und Regionen aus diesen Bestimmungen die Grundlage einer Autonomie schöpft, die in der Zuständigkeitszuweisung Ausdruck findet.

Diese Autonomie bedeutet, daß weder die Gemeinschaften, noch die Regionen, noch die ihnen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts, noch deren Personalmitglieder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz alleine dadurch geltend machen könnten, daß das Personalstatut sich dort von demjenigen unterscheiden könnte, das auf das Personal des Staates, einer anderen Gemeinschaft oder einer anderen Region oder der ihnen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts Anwendung findet.

Der Hof stellt fest, daß der Sondergesetzgeber wegen dieser Autonomie in Artikel 87 § 4 des Gesetzes die Beachtung der allgemeinen Grundsätze vorgeschrieben hat, die eine gewisse Einheitlichkeit bezüglich des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Personals der verschiedenen Gebilde gewährleistet.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes, selbst wenn der Sondergesetzgeber die Autonomie der Teilentitäten in diesem Bereich durch Artikel 87 §§ 2 und 4 begrenzt hat, die Gemeinschaften, die Regionen, die ihnen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts und deren Personal nicht Personen sind, die mit dem Föderalstaat, den

ihm unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts und dem Personal des Staates oder der letzteren zu vergleichen sind.

B.5. Selbstverständlich darf in Belgien kein Statut bezüglich des öffentlichen Dienstes die Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachten. Dies bedeutet, daß die von diesen Statuten betroffenen Personen nicht auf diskriminierende Weise behandelt werden dürfen, sei es untereinander oder sei es im Verhältnis zu anderen Kategorien von Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, je nach Fall im Verhältnis zum Staat, zur gleichen Gemeinschaft oder zur gleichen Region. Doch weder die Behörden einer Gemeinschaft oder einer Region, noch ihr Personal könnten zweckdienlicherweise mit den Behörden oder dem Personal des Staates, einer anderen Gemeinschaft oder einer anderen Region verglichen werden, da ansonsten in diesem Sachbereich die durch die obengenannten Verfassungsbestimmungen festgeschriebene Autonomie mißachtet würde.

B.6. Die beiden Fragen sind mit Nein zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er den Staat einerseits und die Gemeinschaften und Regionen andererseits, oder die Bürger, die sich um Stellen in einer föderalen Verwaltung einerseits oder in einer Gemeinschafts- oder Regionalverwaltung andererseits bewerben, unterschiedlich behandelt.

- Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er nur auf das Personal der von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts und nicht auf das Personal der vom Staat abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior